

Gewährleistungen/Garantiebestimmungen

§ 1. Kamitiro leistet Gewähr für Mängel der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Normaler, gebrauchstypischer Verschleiß, ebenso wie vorzeitige Abnutzung durch untypischen Gebrauch - etwa unter ungewöhnlich erhöhter Belastung - ist kein Mangel.

§ 2. Die Zusicherung von Eigenschaften bzw. die Übernahme von Garantien ist nur insoweit verbindlich, wie Kamitiro diese dem Vertragspartner besonders schriftlich bestätigt hat.

§ 3. Kamitiro leistet Gewähr für zwei Jahre ab Ablieferung der Ware (Gewährleistungsfrist). Eine abweichende Gewährleistungsfrist kann im Einzelfall vereinbart werden.
Die Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die §§ 377, 378 HGB.

§ 4. Kamitiro leistet in Abweichung von § 439 Abs. 1 BGB nach Wahl von Kamitiro Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung.

Die Nachbesserung bzw. Nachlieferung kann in der Regel innerhalb von höchstens 30 Tagen (angemessene Frist zur Nachlieferung) erfolgen.

Der Vertragspartner akzeptiert, dass die Nachlieferung bzw. Nachbesserung im Einzelfall - in Abhängigkeit von Marktlage und Verfügbarkeit - auch länger dauern kann.

Die Verfügbarkeit der Ware kann aufgrund der technischen Weiterentwicklung bereits nach kurzer Zeit eingeschränkt sein. Kamitiro ist daher berechtigt, den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung gleich- oder höherwertiger abweichender Ware auch eines anderen Herstellers zu erfüllen, soweit diese Ware nach ihren Spezifikationen funktionsidentisch ist.

§ 5. Wählt der Vertragspartner nach Scheitern der Nacherfüllung wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6. Kamitiro leistet Aufwendungsersatz für Aufwendungen des Käufers im Rahmen der Nacherfüllung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten, welche aufgrund der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs gegenüber einem Verbraucher als Endkunden entstanden sind. Darüber hinaus trägt Kamitiro lediglich die Kosten der Neuzusendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware an den Vertragspartner.

Eigene Arbeitszeit des Vertragspartners / seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen stellt keine ersatzfähige Aufwendung dar.

§ 7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer eigenständig Eingriffe und/oder Reparaturen an Teilen vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von Kamitiro autorisiert wurden. Kamitiro schließt jegliche Haftung für nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten aus.

§ 8. Über das Vorgehende hinaus tritt Kamitiro dem Vertragspartner eventuell weitergehende Ansprüche gegenüber den Lieferanten von Kamitiro ab.

§ 9. Für den Fall der Rückabwicklung eines Kaufvertrages berechnet Kamitiro für jeden Tag der Nutzung der Ware eine pauschale Nutzungsentschädigung von 1/1000 des Nettokaufpreises. Dem Vertragspartner steht es frei, einen geringeren Wert der Nutzung nachzuweisen.

§ 10. Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs-/Garantiefristen in Kraft; § 203 BGB bleibt unberührt.

§ 11. Kamitiro leistet keinen Schadensersatz im Falle eines Verzuges, der nicht grob fahrlässig von Kamitiro zu vertreten ist.